

## W E G L E I T U N G

zum Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als

**Umweltberater/in**

Bern, März 2010

## Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung.....	2
1.	Zweck der Wegleitung .....	2
2.	Zweck und Bedeutung der Berufsprüfung .....	2
2.1	Zweck .....	2
2.2	Spezialisierung in einem Fachbereich .....	2
2.3	Anerkennung .....	3
3.	Berufsbild und mögliche Arbeitsfelder des/der Umweltberater/in .....	3
3.1	Berufsbild .....	3
3.2	Mögliche Arbeitsfelder .....	3
B	Informationen zum Erlangen des Fachausweises.....	4
4.	Termine und Anmeldung .....	4
4.1	Termine .....	4
4.2	Anmeldung zur Prüfung .....	4
5.	Zulassung .....	4
5.1	Zulassung zur Prüfung .....	4
5.2	Anerkennung der Berufspraxis .....	5
a)	Berufliche Praxis .....	5
b)	Praxis im informellen Sektor .....	6
c)	Weiterbildung .....	6
C	Erforderliche Modulabschlüsse .....	7
6.	Module im Lehrgang «Umweltberatung und -kommunikation» .....	7
6.1	Generalistische Umweltkompetenzen (EQR 4) .....	7
6.2	Kompetenzen in Kommunikation, Beratung und Projektmanagement (EQR 5) .....	7
D	Abschlussarbeit.....	8
7.	Allgemeine Bestimmungen .....	8
8.	Zielsetzungen .....	8
9.	Wahl des Themas .....	8
10.	Darstellung der Abschlussarbeit .....	8
11.	Expert/innen .....	9
12.	Verteilung und Publikation .....	9

---

## A Einleitung

---

### 1. Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung zum Erlangen des eidgenössischen Fachausweises für Umweltberater/innen gibt ergänzende Informationen zum Prüfungsreglement.

### 2. Zweck und Bedeutung der Berufsprüfung

#### 2.1 Zweck

Prüfungsreglement Art. 2

Mit der Berufsprüfung wird festgestellt, ob der/die Kandidat/in über die generalistischen und fachspezifischen theoretischen und praxisorientierten Kenntnisse in Umwelt und Ökologie, die kommunikativen Fähigkeiten in Präsentation, Verhandlung, Beratung, Moderation, Animation, Projektmanagement und Projektarbeit im Umweltbereich, Öffentlichkeitsarbeit und Öko-Marketing, sowie die persönlichen Kompetenzen wie Team-, Kritik- und Dialogfähigkeit verfügt, um eigenständig als Umweltberater/in in einem ausgewählten Fachbereich tätig zu sein.

#### 2.2 Spezialisierung in einem Fachbereich

Prüfungsreglement Art. 8

Der/die zukünftige Umweltberater/in spezialisiert sich in einer von acht Berufshauptgruppen entsprechend der offiziellen Berufssystematik SWISSDOC des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung SVB (siehe <http://swissdoc.svb-asosp.ch>). SWISSDOC teilt die in der Schweiz anerkannten Berufe in 8 Hauptgruppen und entsprechende Untergruppen ein (vergleiche Anhang 1). Die in der vorliegenden Wegleitung verwendete Bezeichnung «Fachbereich» entspricht dem Begriff «(Berufs)Hauptgruppe» im Berufsverzeichnis SWISSDOC. Eine Spezialisierung ist in einem der folgenden Fachbereiche möglich:

- Natur
- Ernährung / Gastgewerbe / Hauswirtschaft
- Textilien / Bekleidung / Körperpflege
- Bauwesen
- Industrie / technisches Handwerk / Informatik
- Handel, Wirtschaft / Verwaltung / Verkehr
- Bildungswesen / Gesundheit / Sozialarbeit
- Medien / Kunst / Geisteswissenschaften

Eine Spezialisierung erfolgt in der Regel in demjenigen Fachbereich, in dem der/die Kandidat/in einen Berufsabschluss (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung) gemacht hat. Ein anderes als der angestammte Fachbereich kann gewählt werden, wenn entsprechende Berufserfahrung im gewünschten Fachbereich vorgewiesen werden kann.

Umweltkompetenzen müssen in Absprache mit der zuständigen Studienleitung für mindestens 3 Berufsuntergruppen innerhalb des gewählten Fachbereiches / Berufshauptgruppe aufgebaut werden. Optional können 3 Berufsuntergruppen im gewählten Fachbereich (Hauptfach) und 1 Berufsuntergruppe

im Sinne eines Nebenfachs in einem anderen Fachbereich gewählt werden. Bedingung ist, dass das Nebenfach zum Hauptfach bzw. für die zukünftige umweltberatende Tätigkeit des/der Kandidat/in eine sinnvolle Ergänzung darstellt (zur Wahl der Berufsuntergruppen vgl. Anhang 1).

Die Unterteilung in Berufsuntergruppen nach Swissdoc ist nicht abschliessend und kann in begründeten Fällen weiter differenziert werden.

## **2.3 Anerkennung**

Prüfungsreglement Art. 22

Die Berufsprüfung in Umweltberatung in einem ausgewählten Fachbereich ist eidgenössisch anerkannt. Der bei erfolgreichem Bestehen verliehene Fachausweis ist im Niveau direkt unter dem Meistertitel in einem handwerklichen Beruf einzustufen.

## **3. Berufsbild und mögliche Arbeitsfelder des/der Umweltberater/in**

### **3.1 Berufsbild**

Die Umweltberatung und -kommunikation fördert über verschiedene Dialog- und Kommunikationsmethoden eine ökologisch nachhaltige Entwicklung in Wirtschaft, Konsum und Lebensstil. Sie ebnet den Weg vom Wissen zum Handeln.

Umweltberater/innen stellen somit eine Anlauf-, Vermittlungs-, Kommunikations- und Koordinationsstelle in Fragen des aktiven Umweltschutzes dar. Persönliche und soziale Kompetenzen wie Engagement, Überzeugungs- und Durchsetzungskraft, modernes Kommunikationswissen sowie methodische und praktische Erfahrungen in der Animation und Projektarbeit sind von zentraler Bedeutung.

### **3.2 Mögliche Arbeitsfelder**

Je nach Berufsfeld, Grundqualifikation, Fachkenntnisse, Methodenkompetenz und Praxiserfahrung sind für Umweltberater/innen zum Beispiel folgende Tätigkeitsbereiche denkbar:

Umweltberatung:

- Beratung für Konsument/innen und ausgewählte Zielgruppen in Privat- und Grosshaushalten
- Spezialisierte Fachberatung in spezifischen Umweltmärkten

Umweltkommunikation:

- Kommunikationsverantwortliche/r in Institutionen oder Unternehmen
- Marketing- oder Kampagnenarbeit für Non-Profit-Organisationen und Verbände
- Journalistische Tätigkeit

Umweltbildung:

- Unterricht und Sensibilisierung im Schulbereich
- Lehr- oder Animationstätigkeit mit Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern

Umweltpolitik:

- Politisches Mandat in Gemeinden, Kantonen u.a.
-

---

## **B Informationen zum Erlangen des Fachausweises**

---

### **4. Termine und Anmeldung**

#### **4.1 Termine**

Prüfungsreglement Art. 6

Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Beginn öffentlich in Fachpublikationen der Trägerschaft (WWF, svu-asep, FFU), in Fachzeitschriften oder über andere geeignete Kanäle wie z.B. Internetseite des WWF Schweiz oder BAFU-Veranstaltungshinweise ausgeschrieben.

#### **4.2 Anmeldung zur Prüfung**

Prüfungsreglement Art. 7

Die Anmeldung muss bis 1 Monat nach der Ausschreibung der Prüfung erfolgen, also 4 Monate vor Prüfungsbeginn. Das entsprechende Anmeldeformular kann beim Bildungszentrum WWF bezogen werden.

Mit der Anmeldung müssen eine Zusammenstellung der bisherigen beruflichen Ausbildung und Praxis, Kopien von Arbeitszeugnissen und von allfälligen Ausweisen praktischer Tätigkeiten im Bereich Natur und Umwelt, sowie Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Modulzertifikate / Kursbestätigungen eingereicht werden.

Der gewählte Fachbereich (Natur; Ernährung / Gastgewerbe/ Hauswirtschaft; Textilien / Bekleidung / Körperpflege; Bauwesen; Industrie / technisches Handwerk / Informatik; Handel / Wirtschaft / Verwaltung / Verkehr; Bildungswesen / Gesundheit / Sozialarbeit; Medien / Kunst / Geisteswissenschaften), in dem die Prüfung abgelegt wird, ist anzugeben.

Ebenso sind die drei für die Abschlussprüfung gewählten Berufsuntergruppen innerhalb des gewählten Fachbereiches anzugeben.

Die gewünschte Prüfungssprache (d, f, i) ist anzugeben.

### **5. Zulassung**

#### **5.1 Zulassung zur Prüfung**

Prüfungsreglement Art. 8

Die Zulassung zur Prüfung wird den Bewerber/innen mindestens 3 Monate vor Prüfungsbeginn bestätigt. Zudem werden ihnen die Daten der Prüfung mitgeteilt.

Zugelassen wird, wer ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer abgeschlossenen Berufslehre oder ein Abschlusszeugnis einer gleichwertigen Ausbildung im für die Abschlussprüfung gewählten Fachbereich vorweisen kann.

Bewerber/innen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis einer Berufslehre in einem anderen als dem für die Berufsprüfung in Umweltberatung gewählten Fachbereich oder einem eidgenössisch anerkannten Maturitätszeugnis, müssen zusätzlich mindestens 1 Jahr Berufspraxis im für die Abschlussprüfung gewählten Fachbereich nachweisen können.

Ausnahmen können gemacht werden, sofern Bewerber/innen ohne entsprechende Abschlusszeugnisse mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im für die Abschlussprüfung gewählten Fachbereich nachweisen können.

Zusätzlich müssen Bewerber/innen im für die Abschlussprüfung gewählten Fachbereich während 2 Jahren Berufspraxis Natur- und Umweltkompetenzen aufgebaut haben. Hierbei wird der Lehrgang «Umweltberatung und -kommunikation» am Bildungszentrum WWF, Durchführung ab 2011, oder eine gleichwertige Ausbildung angerechnet als maximal 6 Monate Berufspraxis (Details siehe Kap. 5.2 «Anerkennung der Berufspraxis»).

Weiter müssen Bewerber/innen über die erforderlichen Modulabschlüsse in generalistischen Umweltkompetenzen, sowie in Umweltkommunikation, -sensibilisierung, -beratung und Projektmanagement verfügen (siehe Kap. C «Erforderliche Modulabschlüsse»).

## 5.2 Anerkennung der Berufspraxis

Eine entsprechende Tätigkeit im für die Abschlussprüfung gewählten Fachbereich muss natur- und umweltrelevant sein, d.h. eine aktive Auseinandersetzung mit Umweltfragen beinhaltet haben. Sie kann planerisch-konzeptioneller Art, praktisch anwendender Art oder zudienender Art sein.

### a) Berufliche Praxis

Für jede Tätigkeit, die den gewählten Fachbereich betrifft, ist der Anteil der Natur- und Umweltrelevanz anzugeben. Dieser Anteil muss belegt werden. Angerechnet wird nur dieser Anteil. Bei Teilzeitarbeitern wird die Praxiserfahrung auf einen Beschäftigungsgrad von 100% umgerechnet.

Angerechnet wird die Mitarbeit im Sinne einer aktiven Auseinandersetzung mit Umweltfragen in der Privatwirtschaft, in Nichtregierungsorganisationen, in Verwaltung und öffentlichen Diensten und in Verbänden.

Anrechnungsbeispiele:

- Berufsfeld 7 «Bildungswesen, Gesundheit, Sozialarbeit», Berufsuntergruppe «Pädagogik»: Bei pädagogischen Berufen zählt jener Teil der Lektionen inkl. Vorbereitung und Konzeptarbeit, bei welchem die Umwelterziehung im Vordergrund steht.
- Berufsfeld 6 «Handel/Wirtschaft, Verwaltung, Verkehr», Berufsuntergruppe «Handel/Wirtschaft»: Bei administrativen Berufen wird entsprechend dem Pflichtenheft des/der ArbeitnehmerIn derjenige Teil der Arbeit angerechnet, der Umweltaspekte (z.B. Umweltmanagement im Betrieb) betrifft.
- Berufsfeld 1 »Natur«, Berufsuntergruppe »Landwirtschaft«: Arbeiten in Landwirtschaftsbetrieben (Viehzucht, Pflanzenbau, Alpwirtschaft etc.) werden zu 100% anerkannt, sofern es sich um biologische Betriebe oder Umstellungsbetriebe (Betrieb entspricht mind. den Richtlinien von Bio Suisse) handelt. Bei IP-Produktionsweise werden nur 50% angerechnet.
- Berufsfeld 8 «Medien, Kunst, Geisteswissenschaften», Berufsuntergruppe «Medien»: Journalistische Tätigkeiten gelten in dem Ausmass, wie die Beiträge Umweltthemen betreffen. Die Tätigkeit als Übersetzer/in von Texten mit Umweltthemen wird zu 50% berücksichtigt.

**b) Praxis im informellen Sektor**

Ehrenamtliche Tätigkeiten im für die Abschlussprüfung gewählten Fachbereich werden grundsätzlich gleich behandelt wie bezahlte. Sie werden erst ab einem Alter von 16 Jahren angerechnet und nur, wenn sie im Rahmen einer Institution erfolgten (Nichtregierungsorganisationen, Kommissionen, Kirche, PfadfinderInnen, elterlicher Betrieb oder ähnliche). Engagements im Freundeskreis oder in der Nachbarschaft werden nicht berücksichtigt.

Die ökologische Führung des eigenen Haushaltes, insbesondere einschliesslich biologisch gepflegtem Garten, ökologisch orientierter Kindererziehung oder ökologisch orientierte Pflege von Verwandten wird im Rahmen des effektiv ausgeführten Umfangs angerechnet. Dabei wird Haushaltsführung im Fachbereich «Ernährung / Gastgewerbe / Hauswirtschaft», Gartenpflege im Fachbereich «Natur», Kindererziehung und Krankenpflege im Fachbereich «Bildungswesen / Gesundheit / Sozialarbeit» angerechnet. Die ökologische Relevanz wird im Falle einer «normalen» Haushaltsführung mit 10%, bei ökologischer Ausrichtung wie oben zitiert bis maximal 30% berücksichtigt.

Leitertätigkeiten (z.B. Lagerleitung) im Bereich Umwelt werden im Fachbereich «Bildungswesen / Gesundheit / Sozialarbeit» angerechnet und zu 50% als umweltrelevant eingestuft. Besondere Aufgaben wie Weiterbildung von Leitern in Umweltfragen oder Umweltbeauftragte/r für Grossveranstaltungen können zu 100% berücksichtigt werden.

**c) Weiterbildung**

Der Lehrgang «Umweltberatung und -kommunikation» des Bildungszentrums WWF (mit 9 Modulen bzw. 59 Kurstagen, Durchführung ab 2011/12 oder 7 Modulen bzw. 47 Kurstagen plus 12 fachbereichsspezifischen Weiterbildungstagen, Durchführung bis 2010/11) wird als maximal 5 Monate Berufspraxis angerechnet.

Als anrechenbare Weiterbildung gelten nur Kursbesuche, welche nach Abschluss der Erstausbildung erfolgt sind. Praktika während der Erstausbildung zählen nicht.

Bildungsreisen zählen nur, wenn sie den Charakter eines Kurses unter der Leitung eines etablierten Bildungsanbieters haben.

---

## C Erforderliche Modulabschlüsse

---

Prüfungsreglement Art. 15 und 16

Nachfolgend sind die bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung vorzulegenden Modulabschlüsse aufgeführt. Die detaillierten Modulbeschreibungen mit Lernzielen und Kompetenznachweisen für die Bereiche 1 und 2 sind dem Anhang zu entnehmen.

### 6. Module im Lehrgang «Umweltberatung und -kommunikation»

Als Nachweis für das erfolgreiche Bestehen der Kompetenznachweise der 9 Module der Bereiche 1 (Kommunikation, Sensibilisierung, Beratung und Projektmanagement) und 2 (Generalistische Umweltkompetenzen) kann an Stelle der 9 Modulzertifikate das übergeordnete WWF-Diplom in Umweltberatung, ausgestellt ab 2012, vorgelegt werden.

#### 6.1 Generalistische Umweltkompetenzen (EQR 4)

- Nachhaltiges Ressourcenmanagement
- Nachhaltige Entwicklung und umweltbewusster Konsum
- Umweltpolitik, -ökonomie und Umweltrecht
- Umwelt- und Sozialmanagement

#### 6.2 Kompetenzen in Kommunikation, Beratung und Projektmanagement (EQR 5)

- Umweltkommunikation und Sensibilisierung
- Umweltberatung und Verhandlungsführung
- Öko-Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Projektmanagement im Umweltbereich
- Realisierung von Umweltprojekten

Über die Annahme von Gleichwertigkeitsbestätigungen entscheidet die QS-Kommission. Für die Gleichwertigkeitsbeurteilung angemeldete Weiterbildungen (Module, Kurse u.ä.) müssen mindestens den unter 6.1 und 6.2 genannten Qualifikationsniveaus nach dem achtstufigen Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) entsprechen.

Ist das Gleichwertigkeitsverfahren für die QS-Kommission mit grossem Aufwand verbunden (z.B. wenn der/die Kandidat/in mangelhafte Unterlagen zu Niveau, Lernzielen, erreichten Kompetenzen und Zertifikaten der besuchten Weiterbildungen präsentiert), wird der Aufwand dem/der Kandidat/in verrechnet.

## **D Abschlussarbeit**

---

Prüfungsreglement Art. 15

### **7. Allgemeine Bestimmungen**

Die Abschlussarbeit ist integrierender Bestandteil der Abschlussprüfung in Umweltberatung mit eidgenössischem Fachausweis. Die Benotung erfolgt gemäss Art. 19 des Reglements.

Thema und Grobkonzept/Struktur der Abschlussarbeit müssen durch die Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) genehmigt werden, welche auch die Expert/innen der Abschlussarbeit ernannt.

Inhalt und Form der Abschlussarbeit müssen die Bereiche Umwelt und Kommunikation betreffen und sich auf den von dem/der Absolvent/in gewählten Fachbereich beziehen.

### **8. Zielsetzungen**

Die Abschlussarbeit des/der Kandidat/in soll belegen, dass er/sie in der Lage ist, einerseits die berufliche Einstellung und andererseits die in der Ausbildung erworbenen theoretischen Kenntnisse in generalistischem und fachbereichsspezifischem Umweltschutz sowie in Umweltkommunikation mit den in der Berufspraxis erworbenen Erfahrungen zu verbinden und vernetzt anzuwenden.

Ein weiteres Ziel der Abschlussarbeit ist es, die Fähigkeit nachzuweisen, Untersuchungsergebnisse zu begründen und kritisch zu beurteilen.

### **9. Wahl des Themas**

Die Abschlussarbeit beinhaltet die kritische Aufarbeitung eines vom Prüfungskandidaten / von der Prüfungskandidatin selbst getätigten Fallbeispiels zu Umweltkommunikation.

Das Thema der Abschlussarbeit muss sich auf den für die Abschlussprüfung gewählten Fachbereich und innerhalb diesem auf eine der drei für die Berufsprüfung gewählten Berufsuntergruppen beziehen und dazu einen aktuellen Bezug haben.

Die Abschlussarbeit ist eine persönliche Leistung des/der Kandidat/in.

Die Abschlussarbeit soll aktuelle Umweltaspekte und Umweltkommunikationsmethoden berücksichtigen und die Resultate begründen und kritisch reflektieren.

### **10. Darstellung der Abschlussarbeit**

Eine Abschlussarbeit, welche nicht den Vorschriften dieser Wegleitung entspricht, kann nicht akzeptiert werden.

Die Abschlussarbeit umfasst (ohne Anhang) minimal 15 A4-Seiten und maximal 25 A4-Seiten (Inkl. Grafiken, Tabellen, Abbildungen etc.).

Folgende Aspekte müssen enthalten sein:

- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung
- Projektbeschreibung  
Kurze zusammenfassende Beschreibung des Fallbeispiels / Projektes
- Ausgangslage / Problemstellung  
Präzise Darstellung der Ausgangslage resp. Problemstellung, auf der das Fallbeispiel basiert  
Theoretische Annäherung an die Aufgabenstellung
- Ziel(e) und Zielgruppe(n)
- Massnahmen / Kommunikationsmethode(n)
- Schlussfolgerungen  
Kritische Beurteilung der gewählten Kommunikationsmethode(n)  
Kritische Beurteilung der gewählten umweltrelevanten Lösung(en) und deren Umweltwirkung
- Bibliographie
- Bestätigung  
Der/die Autor/in muss schriftlich bestätigen, dass er/sie die Abschlussarbeit selbständig und im Rahmen der aufgeführten Quellen erarbeitet hat.
- Lebenslauf  
Kurzer Lebenslauf des/der Autorin (max. 1 A4-Seite)
- Anhang

Die Abschlussarbeit ist bis spätestens 2 Wochen vor der Abschlussprüfung in je einem Exemplar dem Bildungszentrum WWF, den Experten und der QS-Kommission abzugeben. Sie gilt als definitive Version. Änderungen können nicht mehr vorgenommen werden.

## **11. Expert/innen**

Die Prüfung wird von zwei Expert/innen abgenommen. Ein/e ExperIn prüft primär die fachbereichsspezifischen Umweltkompetenzen, ein/e Exper/in primär die Qualifikationen in Beratung/Kommunikation/Sensibilisierung die kommunikativen Kompetenzen.

Die Expert/innen werden von der QS-Kommission bestimmt und gewählt.

## **12. Verteilung und Publikation**

Die definitive Fassung der Abschlussarbeit ist in 4 Exemplaren abzugeben. Die Exemplare müssen gebunden sein.

Die Abschlussarbeiten werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Jede Art einer eventuellen Publikation muss von der QS-Kommission schriftlich genehmigt werden.

Die Abschlussarbeit ist vertraulich.

---